

## **Unsere Inkasso - Bedingungen**

### **1. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Einziehung von Forderungen. Die Anwälte übernehmen für ihre Auftraggeber nach schriftlich erteiltem Auftrag:

- a. die Einziehung **nicht titulierter**, voraussichtlich **unbestrittener** Forderungen
- b. die Einziehung **nicht titulierter**, voraussichtlich **bestrittener** Forderungen
- c. die Überwachung und Einziehung bereits **titulierter** Forderungen.

### **2. Ausschließlichkeit**

- a. Der Auftraggeber wird nach Auftragserteilung nicht ohne Zustimmung der Anwälte mit dem Forderungsschuldner verhandeln oder weiterhin gegen ihn vorgehen.
- b. Die Anwälte sind berechtigt, nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen; sie können Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen oder das Einziehungsverfahren einstellen. Der Auftraggeber gibt den Anwälten alle auftragsbezogenen zweckdienlichen Informationen.

### **3. Vergütung/Nichterfolgspauschale**

a. Die Anwälte werden in allen Beitreibungsangelegenheiten grundsätzlich nach RVG vergütet. Für den Fall des erfolglosen Abschlusses eines Beitreibungsmandats (erfolglos heißt, es kann noch nicht einmal der zur Deckung von Kosten und Gebühren erforderliche Betrag beigetrieben werden) wird die aus der Preistafel ersichtliche Pauschalierung vorgenommen, soweit noch keine nach Einlegung von Widerspruch oder Einspruch gegen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid, zur Einleitung oder Durchführung des streitigen Verfahrens erforderlichen Massnahmen durchgeführt wurden. Diese ist von der Höhe des Streitwertes unabhängig und schließt die Vertretung durch den Rechtsanwalt im gerichtlichen Mahnverfahren mit ein. Weitere Voraussetzung ist die Abtretung der Kostenerstattungsansprüche gegen den Schuldner an den Anwalt an Erfüllungsstatt (§4 II S.2 RVG). Übersteigt der beigetriebene Betrag die vereinbarten Pauschalen steht der übersteigende Betrag dem Anwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung zu. Diese Kostenregelung gilt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

b. Die Anwälte sind geldempfangsberechtigt. Die Entgegennahme der Gelder erfolgt über ein von den Anwälten für dieses Mandat separat geführte Anderkonto. Die Abrechnung erfolgt einzelfallbezogen.

c. Grundlage der vorstehenden Pauschalierungssätze ist, daß die Anwälte ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen verwertbare Stammdatensätze erhalten und daß eine wie auch immer geartete juristische Prüfung der Fälle vor Fertigung eventueller Anspruchsbeurteilungsschriften nicht zu erfolgen hat.

d. Erforderliche Ermittlungsmaßnahmen, die sich durch Änderung der Schuldneranschriften ergeben können, werden gesondert vergütet mit Euro 10.- pro Recherche zzgl. eventuell anfallender Gebühren. Für Recherchen in öffentlichen Registern, Datenbanken und bei Auskunfteien mit Ausnahme von Einwohnermeldeamtanfragen, wird eine Pauschalvergütung von 30 Euro pro Recherche zzgl. eventueller Gebühren und Auslagen berechnet. Solche Recherchen werden ohne Rückfragen nicht unternommen.

e. Für das Überwachungsverfahren berechnen die Anwälte eine Auftragsgebühr gemäß jeweils gültiger Preistafel.

#### **4. Zwangsvollstreckung**

Die Zwangsvollstreckung wird mit einer Mobiliarvollstreckungsmaßnahme begonnen (Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, Sachpfändungsauftrag) und, bis zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners betrieben, ohne daß es einer Rückfrage bedarf.

Ergeben sich Anhaltspunkte für pfändbares Vermögen aus dem EV-Protokoll, werden nach Rücksprache in jedem Einzelfall ggf. weitere Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt.

#### **5. Vergleiche**

Nachlässe auf die Hauptforderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Im übrigen können die Anwälte Vergleiche, insbesondere Ratenzahlungsvereinbarungen, nach eigenem Ermessen abschließen.

#### **6. Datenträgeraustausch**

Für den Fall ausreichenden Mandatsaufkommens wird schon jetzt vereinbart, daß die Übermittlung der Stammdatensätze künftig entweder im Diskettenaustauschverfahren oder über DFÜ erfolgt.

#### **7. Beitreibungsverfahren im Ausland**

Diese werden nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers durchgeführt; es werden die landesüblichen Gerichts- und Anwaltskosten sowie sonstige Auslagen berechnet.

#### **8. Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 6 Monaten für beide Seiten unkündbar abgeschlossen. Eine Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu erfolgen.

Wird die Beitreibungsvereinbarung nach Ablauf der ersten 6 Monate nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um 1 Jahr.

#### **9. Verrechnung**

Von Zahlungen, die bei den Rechtsanwälten eingehen, werden die Inkassokosten und sonstigen verauslagten Kosten abgezogen bzw. verrechnet. Ebenso können sonstige Forderungen der Anwälte gegen den Auftraggeber verrechnet werden. Der Auftraggeber zahlt an die Anwälte Inkassokosten und sonstige verauslagte Kosten, sofern der Schuldner oder Dritte Zahlungen oder Leistungen an ihn vornehmen. Das gleiche gilt bei einem Ausgleich oder Minderung der Forderung in sonstiger Weise. Solche Vorgänge zeigt der Auftraggeber den Rechtsanwälten unverzüglich an. Rechtsfolgen und Kosten, die durch Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

#### **10. Mehrwertsteuer**

Auf alle Inkassokosten, Gebühren und Pauschalen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

#### **11. Kündigung durch Auftraggeber**

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit einen Auftrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung vor Abschluss der Beitreibung steht den Anwälten die Erstattung der bis dahin

angefallenen gesetzlichen Gebühren zu, sofern der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bis dahin noch nicht abgegeben hat. Zusätzlich erhalten sie die von ihnen verauslagten Kosten.

Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn sich eine zur Einziehung übergebene Forderung ganz oder teilweise als nicht bestehend erweist. Ebenfalls trägt der Auftraggeber die Kosten, Gebühren und Auslagen der vermittelten Rechtsanwälte.

## **12. Kündigung durch Rechtsanwälte**

- a. Die Anwälte sind berechtigt, das Auftragsverhältnis zu kündigen, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung eigenmächtig ohne ihre schriftliche Zustimmung mit dem Schuldner verhandelt oder weiterhin gegen ihn vorgeht. Für Schäden, die durch sein eigenmächtiges Handeln entstehen, hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten.
- b. Erscheint den Anwälten die Beitreibung einer nicht ausgeklagten Forderung als zur Zeit aussichtslos, kann der Auftraggeber die Einstellung der Beitreibung verlangen. In solchen Fällen werden nur die Pauschalen berechnet.
- c. Im Vollstreckungs- und Überwachungsverfahren hingegen dürfen die Anwälte die Bearbeitung bei erkennbarer Aussichtslosigkeit einstellen. Der Auftraggeber trägt die Kosten und Gebühren.
- d. Der Auftraggeber wird die vollen Inkassokosten bis zur Höhe der gesetzlichen Anwaltsgebühren gemäß Titel an die Rechtsanwälte zahlen, wenn er selbst oder Dritte in seinem Auftrag die Forderung im nachhinein einziehen.

## **13. Haftung**

Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haften die Anwälte nur für Schäden, die auf eigenem Vorsatz oder grobem Verschulden sowie dem ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, ist - soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## **14. Datenschutz**

Alle Aufträge werden in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß die Anwälte im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages auch personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes übermitteln.

## **15. Schlußbestimmung**

Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von den Anwälten schriftlich bestätigt sind. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

---

**Preise :**

**Die Pauschalen betragen:**

Für

-das aussergerichtliche Mahnverfahren: 50.-€

- das gerichtliche Mahnverfahren: 50.-€
- die Zwangsvollstreckung: 50.-€

jeweils zzgl.gesetzlicher Mehrwertsteuer und verauslagter Kosten und Gebühren.

Im übrigen richtet sich unsere Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und unseren Bedingungen.